

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 32 713/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Prof. Dr. Shalom W.

M. Street, F., M./USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,
/Kanada -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

U r t e i l

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGO liegen nicht vor.

Diese Ausführungen sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats gilt ein Verdammungsurteil nach § 75 BFG demnach als beendet, sobald die Wiedereingliederung des Verurteilten in das Erwerbsleben unter Voraussetzung der Wirt-
schaft der Umstände des Einzelfalls die Erwartung recht-
fertigt, daß er durch Arbeit- oder Verdienstmög-
lichkeiten die wirtschaftliche Existenzgrundlage, die sei-
ner Einstufung entspricht, endgültig wiedergewonnen
hat. Dabei kann im allgemeinen die Tatsache, daß der
Verurteilte durch längere Jahre hindurch das Verlebens-
einkommen erzielt hat, ein Anzeichen dafür sein, daß
die Voraussetzung seiner endgültigen Wiedereingliederung
bei Beginn des Zeitraums, in dem das Verlebensinkom-
men nachhaltig erzielt wurde, berechtigt war (vgl. BGH
Raz 1969, 196 Nr. 27). Umstände, die ein vorzeitiges
Ausscheiden des Alibers aus dem Erwerbsleben ohne aus-
reichende Versorgung wahrscheinlich machten, hat das
Berufungsgericht für diesen Zeitpunkt (Anfang 1946)
nicht festgestellt.

Ingeklärte rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der
Rechtszustand nicht auf. Das Revisionsgericht kann
nicht entscheiden, ob das Kammergericht den Umrech-
nungssatz für den kanadischen Dollar für die Jahre
1946 bis 1950 richtig ermittelt hat. Außerdem ergibt
sich auch bei Zugrundelegung der von statistischen
Büroamt unter ausdrücklicher Fortschreibung der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshof ermittelten Kauf-
kraftwerte des kanadischen Dollars (2,79 DM für 1946,
2,90 DM für 1949 und 2,64 DM für 1950) für diese Jahre
jeweils ein höheres DM-Einkommen, als das der Ver-
urteilte betragen in Anlage 1 der 3. DV-FBG für die Er-
langung der ausreichenden Lebensgrundlage entspricht.

Auch der Einwand des Beschwerdeführers, das Berufungsgericht habe bei der Bemessung der Entschädigung für den Verdrängungsschaden zu Unrecht berücksichtigt, daß der Kläger auch eine Entschädigung wegen Ausbildungsschadens erhalten habe, greift nicht durch. Denn das Kammergericht geht bei der Begriffsbestimmung der zuletzt gewährten Dienstbezüge im Sinne von § 112 mit §§ 109, 102 BGG entsprechend davon aus, daß als Berechnungsgrundlage für die Kapitalentschädigung nicht auf die Bezüge abgestellt werden kann, die der Kläger erhalten hätte, wenn er unter normalen Verhältnissen eine ordnungsgemäße und laufbahngerechte Anstellung erhalten hätte.

Mai

Zorn